Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben: KOM-Nr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde - ESMA) sowie der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten (EMIR-Verordnung)
KOM-IMI	
BR-Drucksache:	BR-Drs. 565/17
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM
Zielsetzung:	Verbesserung und Anpassung der geltenden Aufsichtsregelungen für EU-CCP und Drittstaaten-CCP an aktuelle Entwicklungen durch spezifische Änderungen der EMIR-Verordnung und der ESMA-Verordnung. Festlegung klarer und kohärenter Aufsichtsregeln, die gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen und Aufsichtsarbitrage vermeiden. Straffung des Aufsichtsrahmens für in der EU niedergelassene CCP und Stärkung der Beaufsichtigung von Drittstaaten-CCP.
Wesentlicher Inhalt:	Nach der Finanzkrise erfolgte durch die EMIR- Verordnung ((EU) Nr. 648/2012) die verpflichtende Einführung eines zentralen Clearings von standardisierten OTC- Derivatkontrakten durch zentrale Gegenparteien, sog. CCP (Central Counterparty). Derivate sind für Banken und Unternehmen ein wichtiges Instrument zur Risikosteuerung von Zinsänderungen, Wechselkursschwankungen oder des Ausfalls eines Geschäftspartners. Da OTC-Derivate außerbörslich gehandelt werden (OTC - over the counter), bedarf es einer wirksamen Regulierung und Beaufsichtigung der Derivatemärkte.

CCP sind behördlich zugelassene und beaufsichtigte Unternehmen, die sich nach Abschluss eines Geschäfts zwischen den Käufer und den Verkäufer eines Finanzprodukts schalten, ggü. dem Verkäufer als Käufer und ggü. dem Käufer als Verkäufer. Dadurch werden für die Gegenparteien die Risiken des Geschäfts gemindert, die Transparenz der Derivatkontrakte erhöht und die Finanzstabilität der Kapitalmärkte insgesamt gestärkt.

Seit der Annahme der EMIR-Verordnung im Jahr 2012 hat das zentrale Clearing durch eine CCP signifikant zugenommen. Nach Prognosen der Kommission wird sich das Wachstum der CCP-Tätigkeiten weiter fortsetzen, da zunehmend mehr Anlagekategorien verbindlichen Clearingpflichten unterworfen werden und der Anteil des freiwilligen Clearings durch Anreize zur Verringerung der Risiken und Kosten steigen wird Dadurch kommt es zu einer erhöhten Risikokonzentration bei den CCP, deren Anzahl im Verhältnis zu dem Umfang der CCP-Transaktionen relativ gering geblieben ist. Die CCP gewinnen zunehmend an systemischer Bedeutung im Finanzsystem und sind selbst Quelle makroaufsichtlicher Risiken geworden. Der Ausfall und die Abwicklung einer CCP ist zwar wenig wahrscheinlich, hätte aber aufgrund der Risikokonzentration bei den CCP potentiell gravierende Auswirkungen. Diesem Umstand soll durch eine verbesserte Beaufsichtigung der CCP Rechnung getragen werden. Insbesondere sollen kohärente Aufsichtsregelungen eine einheitliche Aufsicht in den Mitgliedstaaten der EU sicherstellen und festgestellte Mängel in der Aufsichtspraxis der Mitgliedstaaten beseitigen. Zudem sollen die EU-Behörden in die Lage versetzt werden, dass von Drittstaaten- CCP ausgehende Risiko für die EU besser zu überwachen und zu mindern. Die Beaufsichtigung von Drittstaaten-CCP hat vor allem durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) erheblich an Relevanz gewonnen.

Die Beaufsichtigung von CCP erfolgt bisher nach der EMIR-Verordnung durch sog. Aufsichtskollegien, die sich aus Vertretern

nationaler Aufsichtsbehörden, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zusammensetzen. Für die Koordinierung und den Informationsaustausch innerhalb der Kollegien ist die nationale Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaats der CCP zuständig. Zukünftig soll neben den Aufsichtskollegien innerhalb des Rates der Aufseher bei der ESMA (Europäische Wertpapierund Marktaufsichtsbehörde) ein spezieller CCP-Exekutivausschuss geschaffen werden, der allgemein für Aufgaben im Zusammenhang mit CCP und im Besonderen für die Beaufsichtigung von EU-CCP und Drittstaaten-CCP zuständig ist. Dies erfordert Änderungen in der EMIR-Verordnung und der ESMA-Verordnung, die vornehmlich die Errichtung und Zusammensetzungen des sog. CCP-Ausschusses bei der ESMA, Befugnisse und Kompetenzen der ESMA sowie Regelunge zur Zusammenarbeit des CCP-Ausschusses mit den Aufsichtskollegien und den nationalen Aufsichtsbehörden beinhalten. Die Bedeutung und die Kompetenzen der ESMA im Rahmen der Zulassung und Beaufsichtigung von CCP werden dadurch insgesamt erweitert.

Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung): Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken bzgl. der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

Rechtsgrundlage des Vorschlags bildet Art. 114 AEUV, der die Rechtsgrundlage der EMIR-Verordnung und der ESMA-Verordnung ist. Nach der EMIR-Verordnung kommt dem Mitgliedstaat, in dem die CCP niedergelassen ist, eine wichtige Rolle im Rahmen der Beaufsichtigung zu. Die Mitgliedstaaten und die nationalen Aufsichtsbehörden können jedoch nicht gegen systemische Risiken vorgehen, die durch stark integrierte und verflochtene CCP entstehen, deren Tätigkeiten grenzüberschreitender Natur sind und über den Anwendungsbereich nationaler Vorschriften hinausgehen. Zudem können die Mitgliedstaaten nicht gegen Risiken vorgehen, die sich aus divergierenden nationalen Aufsichtspraktiken ergeben. Die Ziele des Verordnungsvorschlages lassen sich daher besser

	durch Maßnahmen auf Unionsebene verwirklichen, als durch einzelstaatliche, nationale Regelungen der Mitgliedstaaten.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse liegt nicht vor.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	Hierzu liegen bisher keine Erkenntnisse vor.